

Merkblatt – Fahrzeuge bei Fasnachtsumzügen

Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von nicht mehr als 60 km/h und deren Anhänger sind u.a. bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen sowie bei An- und Abfahrten von der Zulassungspflicht ausgenommen.



Dies gilt nur wenn:

- für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist. Fahrten mit grünen Kennzeichen (steuerbefreite Fahrzeuge) sind erlaubt,
- für jedes Fahrzeug (mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bbH bis 6 km/h) eine Betriebserlaubnis vorliegt,
- für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nach dem Pflichtversicherungsgesetz besteht.

Umzugswägen

Bei Umzugswägen mit An- und Aufbauten, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV, DEKRA, usw.) begutachtet werden (siehe Merkblatt „Brauchtumsfahrzeuge für Umzüge“).

Bitte fragen Sie im Zweifelsfall einer technischen Prüfstelle nach.

Für Fahrzeuge die keine Betriebserlaubnis besitzen und für Fahrzeuge bei denen durch bauliche Veränderung die zulässigen Abmessungen (ohne An- und Aufbauten) überschreiten, ist eine Ausnahmegenehmigung gem. §§ 70 StVZO, bzw. 76 FZV für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderlich.

Zur Beantragung dieser Genehmigung ist ein Gutachten von einer technischen Prüfstelle (TÜV, DEKRA, usw.) erforderlich.

Die Ausnahmegenehmigung erteilt die KFZ-Zulassungsbehörde. Bitte reichen Sie die Unterlagen (Antragsformular mit Angaben zur Umzugsstrecke/Fahrzeugliste und dem Gutachten) rechtzeitig beim

Landratsamt Rottweil, KFZ-Zulassungsbehörde, Königstraße 36, 78628 Rottweil,

ein.

Die Ausnahmegenehmigungen müssen jährlich neu beantragt werden.

Bitte führen Sie bei den Umzügen die

- Betriebserlaubnis (falls vorhanden),
- Gutachten der technischen Prüfstelle,
- Ausnahmegenehmigung
- Versicherungsbestätigung

mit.